



Heirat in der Schweiz geplant für in Guinea-Bissau wohnhafte Personen

21.06.2022

Dokumente, die Sie persönlich Ihrer Schweizer Vertretung unterbreiten müssen

Die in der Schweiz wohnhafte Person muss das Verfahren beim Zivilstandsamt am Ort der Eheschließung einleiten. Alle relevanten Informationen müssen somit dort eingeholt werden.

Die in Guinea-Bissau wohnhafte Person muss persönlich auf der Botschaft vorsprechen. Wenn beide Personen in Guinea-Bissau wohnhaft sind, müssen sie gemeinsam bei der Botschaft vorstellig werden. Bei dieser Gelegenheit müssen die Formulare "Demande en vue de mariage" und "Déclaration relative aux conditions du mariage" in Anwesenheit eines Botschaftsmitarbeitenden ausgefüllt und unterschrieben werden.

Zusätzlich müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

Für die in der Schweiz wohnhafte Person:

- Kopie aktuelle Wohnsitzbescheinigung
- Kopie gültiger Schweizerpass oder Kopie ausländischer Pass und Kopie der schweizerischen Aufenthaltsgenehmigung

Für die in Guinea-Bissau wohnhafte Person:

- Geburtsurkunde (Certidão de narrativa completa do registo de nascimento), ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Geburtsortes
- Original Urkunde über den aktuellen Zivilstand:
 - a) Ledigkeitsbescheinigung (Declaração solteira), ausgestellt vom zuständigen Zivilstandsamt
 - b) Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (Certidão de divórcio ou Decisão de divórcio)
 - c) Todesurkunde (Certidão de óbito) des verstorbenen Ehegatten und Heiratsurkunde der vorherigen Ehe
- Wohnsitzbescheinigung (Declaração de Residência ou Atestado de Residencia), ausgestellt durch die zuständige Wohnsitzbehörde
- gültiger Pass oder Identitätskarte + 1 Kopie

Ist die Person bereits im schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen, werden möglicherweise nicht alle genannten Dokumente benötigt.

Die Dokumente müssen im Original vorliegen und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Visa für Heirat und ev. Wohnsitznahme in der Schweiz (Familienzusammenführung)

Die persönliche Vorsprache des in Guinea-Bissau wohnhaften Partners ist obligatorisch. Zusätzlich zu den oben genannten Dokumenten müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- gültiger Reisepass + 3 Kopien

- 3 vollständig ausgefüllte, datierte und unterschriebene Visumantragsformulare für ein nationales Visum D; Formular:
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/einreise/visumantragsformular.html>
- 4 aktuelle, qualitativ hochwertige Passfotos mit hellem Hintergrund

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt werden.

Beglaubigung

Alle ausländischen Zivilstands Dokumente müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung beglaubigt werden:

Ministério dos Negócios Estrangeiros
Bissau, Guinea-Bissau

Gebühren

Die Gebühren werden gem. Verordnung über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz vom 29.11.2006 und der Verordnung über die Gebühren des Zivilstandswesen vom 27.10.1999 erhoben. Sie sind in bar in CFA-Francs nach dem aktuellen Wechselkurs zum Zeitpunkt der Einreichung des Dossiers zu zahlen.

- Bitte bereiten Sie einen Kostenvorschuss von ca. CFA 200'000 zur Begleichung der Gebühren der Ehevorbereitung für die Heirat in der Schweiz sowie den Zeitaufwand der Botschaft vor.
- Visagebühren Familienzusammenführung:
0-5 Jahre kostenlos / 6-11 Jahre EUR 40.00 / ≥12 Jahre EUR 80.00

Unter bestimmten Bedingungen sind die Visagebühren für Familienangehörige von Staatsangehörigen der Schengen-Mitgliedstaaten kostenlos.

Einreichung Akten und Verfahren

Die Dokumentenbeschaffung durch Verwandte oder bevollmächtigte Dritte ist möglich.

Anschliessend beglaubigt die Botschaft die Akten und leitet sie an die zuständigen kantonalen Behörden weiter. Die Eintragung in das schweizerische Zivilstandsregister kann bis zu zwei Monaten dauern.

Der Antrag auf ein Visum zur Familienzusammenführung wird an das zuständige kantonale Migrationsamt zum Entscheid weitergeleitet. Dies kann mehrere Monate dauern.

Die Abgabe von Akten auf der Botschaft ist nur nach vorhergehender Terminvereinbarung per Telefon oder per E-Mail möglich. Unvollständige Dossiers werden nicht angenommen. Um ein Dossier zu vervollständigen, ist ein neuer Termin zwingend erforderlich.

Schweizerische Botschaft im Senegal
Rue René N'Diaye / angle Rue Seydou Nourou Tall
BP 1772
15800 Dakar, Sénégal
Tél. +221 33 823 05 90
dakar@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/dakar